

## **Erläuterungen zur Begründung des Widerspruchs gegen das geplante Baugebiet Rottenburg „Oberes Feld“**

### **1. Streuobstbestände**

Im Jahr 2019 wurde mit Unterstützung des **BUND** ein landesweites Bürgerbegehren gestartet um durch eine Änderung des Naturschutzgesetzes dem dramatischen Artensterben in unserem Land entgegenzuwirken. Ziele waren den verbesserten Schutz für Lebensräume von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erreichen und den Eintrag von Pestiziden durch eine industrialisierte Landwirtschaft zu vermindern. Kurz nach dem Beginn des Bürgerbegehrens hat sich die Landesregierung zu einem Dialog bereit erklärt. Dieser Dialog hat zu einer Änderung des Naturschutzgesetzes in Baden-Württemberg geführt. Diese Gesetzesänderung hat der Landtag von Baden-Württemberg am 22.07.2020 beschlossen.

Bestandteil der Gesetzesänderung ist ein verbesserter Schutz der in Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen. In § 33a (1) NatSchG „Erhalt von Streuobstbeständen“ ist festgelegt: „Streuobstbestände ..., die eine Mindestfläche von 1500 m<sup>2</sup> umfassen, sind zu erhalten.“ Von diesem Schutz kann nur abgewichen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Dabei ist die Bedeutung des Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt zu beachten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 einen Aufstellungsbeschluss für ein Baugebiet „Oberes Feld - 1. Bauabschnitt“ beschlossen. Dieses Baugebiet würde mehrere jetzt besonders geschützte Streuobstwiesen zerstören. Aktuell sind im geplanten Baugebiet Streuobstflächen mit einer Größe von ca. 3,2 ha (=32.000 m<sup>2</sup>) enthalten. Nach Auffassung des **BUND** Rottenburg kann dieses Baugebiet daher nicht realisiert werden.

Hintergrund ist, dass bereits bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, die dem Gemeinderat vorgelegen hat, festgestellt wurde, dass bei einer Weiterverfolgung der Bauplanung erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Das Gebiet ist Lebensraum für teilweise hochgradig gefährdete Vogel- und Fledermaus-Arten, die auf der Roten Liste geführt werden. Es wurde also bereits durch die Voruntersuchung nachgewiesen, wie bedeutend die Flächen für den Naturhaushalt sind. Die Unterschutzstellung der Streuobstwiesen hat die Weiterverfolgung dieses Baugebiets obsolet gemacht. Eine Bebauung dieser Flächen ist nicht mehr zulässig, das für eine Änderung notwendige öffentliche Interesse kann nicht nachgewiesen werden.

## **2. Versiegelung und Grundwasserneubildung**

Für das Baugebiet in allen 4 Abschnitten soweit sie durchgeführt werden, ist außerdem von Bedeutung, dass die **Grundwasserneubildung** im Wasserschutzgebiet 416210 Kiebingen durch die weitere Versiegelung für das Weggental mit seiner bedeutenden Feuersalamanderpopulation in starke Mitleidenschaft gezogen wird. Gegenstand einer entsprechenden Untersuchung war vor Jahren bereits ein Gutachten der damaligen Firma Dr. Eisele, Rottenburg aus dem Jahr 2001, das der Stadtverwaltung vorliegt. In diesem Gutachten wird die Bedeutung der Grundwasservorräte und der Grundwasserneubildung im Planungsgebiet für die Quellen im Weggental besonders hervorgehoben. Diese Quellen sind bei einer Bebauung und der daraus folgenden Versiegelung stark gefährdet, gleichzeitig aber sind sie für die o.g. Feuersalamander von existenzieller (!) Bedeutung. Dies vor allem, nachdem der Weggentalbach durch Veränderungen an seinem Oberlauf in den vergangenen Jahren so gut wie kein Wasser mehr führt.